



KANALABGABENORDNUNG

der Marktgemeinde GRAFENEGG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde GRAFENEGG hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 beschlossen, die bestehende Kanalabgabenordnung vom 13.02.1997, abgeändert am 19.11.1998, am 25.10.2000, am 06.12.2005, am 04.12.2007, am 09.12.2008 und am 09.12.2010, neuerlich wie folgt abzuändern:

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 14,00** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **€ 7.781.662,00** und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von **l_{fm} 13.814** zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 12,00** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **€ 10.168.365,00** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von **l_{fm} 20.993** zugrundegelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 6,00** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **€ 4.308.390,00** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes mit **l_{fm} 12.937** zugrundegelegt.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- a) Mischwasserkanal*: € 2,50
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)*: € 2,50

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.



Der Bürgermeister:

Anton Pfeifer
Anton Pfeifer

*Erklärung:

Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung. (lt. § 5 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230 i.d.g.F.)

angeschlagen am: 15.12.2016

abgenommen am: